

Anlage zur AV vom 17. Dezember 2019 (4206 - III. 13)  
Anleitung zum Ausfüllen der elektronischen Zählkarten für die  
Strafverfolgungsstatistik

I.

**Allgemeine Vorbemerkungen**

**1. Inhalt der Statistik**

Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Statistik der rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie erfasst alle Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesrecht.

**2. Anzahl der Zählkarten pro Verfahren**

Für jede abgeurteilte Person ist grundsätzlich eine elektronische Zählkarte auszufüllen.

Sofern gegen eine abgeurteilte Person mehrere Hauptstrafen verhängt werden (zu vgl. Abschnitt II, Ziffer 2, Buchstabe d. „Frage 6: Inhalt der Entscheidung“), sind ausnahmsweise mehrere Zählkarten pro Person auszufüllen.

**3. Zeitpunkt der Erfassung**

Die Erfassung in der Strafverfolgungsstatistik erfolgt, sobald das Verfahren gegen die betroffene Person durch Urteil oder Strafbefehl rechtskräftig oder durch sonstige Erledigung endgültig abgeschlossen worden ist, auch wenn das Verfahren gegen andere Personen noch offen ist.

Ist das Verfahren eingestellt worden, so erfolgt eine statistische Erfassung regelmäßig nur dann, wenn das Gericht das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls durch Urteil oder Beschluss endgültig abgeschlossen hat. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren durch das Gericht auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde.

Eine Ausnahme besteht in Jugendsachen bei einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG, da die Staatsanwaltschaft an die Sanktionsanordnung durch das Jugendgericht nach Erfüllung der angeordneten Maßnahmen und eine Einstellung gebunden ist.

a. Vorbemerkung zur Zählkarte E/H

Eine statistische Erfassung von nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere auch,

- wenn im Urteil von Strafe abgesehen oder der Angeklagte für straffrei erklärt wurde;
- wenn der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB unter Strafvorbehalt verurteilt wurde oder
- der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB zu der vorbehaltenen Strafe später verurteilt wird. In diesem Fall ist ein neuer Datensatz anzulegen.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht,

- bei Entscheidungen, die im Wiederaufnahmeverfahren ergehen und
- bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO.

b. Vorbemerkungen zur Zählkarte J/H

Eine statistische Erfassung von nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere auch,

- wenn bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gemäß § 27 JGG zunächst nur die Schuld festgestellt wurde,
- später nach § 30 Abs.1 Satz 1 JGG oder nach § 31 Abs. 2 JGG auf Strafe erkannt wird. In diesem Fall ist ein neuer Datensatz anzulegen;
- wenn der Jugendrichter das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt hat.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht,

- bei Entscheidungen, die im Wiederaufnahmeverfahren ergehen und
- wenn gemäß § 66 JGG eine Ergänzung einer rechtskräftiger Entscheidungen vorgenommen worden ist.

#### **4. Datenquelle**

Die Angaben für die statistische Erfassung sind in der Regel aus dem Rubrum und der Formel der Entscheidung zu entnehmen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist auf die Gründe der Entscheidung und auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die Personalangaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll, zurückzugreifen.

Angaben über frühere Verurteilungen nach Deutschem Strafrecht sind den Urteilsgründen oder der Anklageschrift zu entnehmen. Weitere Hinweise hierzu enthält Abschnitt II. Ziffer 2 Buchstabe f.

## II.

### Hinweise zu der Ausfüllung der Zählkarten E/H und J/H

#### 1. Allgemeine Hinweise

Bei beiden Zählkartenarten sind sämtliche zu erhebenden Angaben jeweils am linken Rand mit arabischen Ziffern gekennzeichnet. Die Reihenfolge dieser Ziffern ist aus technischen Gründen nicht unbedingt fortlaufend. Fragen mit gleichlautendem Inhalt erscheinen auf beiden Zählkarten unter der gleichen Nummer.

Die jeweils am rechten Rand in den Kästchen aufgeführten Ziffern dienen ausschließlich der Auswertung durch das Statistische Landesamt.

Die einzelnen Fragen sind zu beantworten:

- durch Eintragen der zu treffenden Angaben in die dafür vorgesehenen Zeilen in Klartext (z. B. in Frage 5.1: *Bezeichnung der Straftaten*),
- durch Eintragung der zutreffenden Angaben in die dafür vorgesehenen Kästchen (z. B. Frage 2: *Geburtsdatum*) oder
- verschlüsselt - durch Einsetzen der neben der zutreffenden Antwort in Klammern stehenden Ziffer - in ein sogenanntes Signierfeld (z. B. Frage 1: *Geschlecht*).

Von einem anderen Ausfüllen der Zählkarte (Unterstreichen der zutreffenden Angabe, Ausstreichen der nicht zutreffenden Angabe, Markieren, Fettdruck oder Ähnlichem) ist abzusehen.

Bei gerasterten Kästchen erfolgt die Eintragung, auf Grundlage der entsprechenden Klartexte, durch das Statistische Landesamt.

#### 2. Besondere Hinweise

##### a. Frage 2: „Geburtsdatum“ und Frage 3: „Datum der (letzten) Tat“

Das Geburtsdatum und das Datum der Tat sind möglichst mit Tag, Monat und Jahr anzugeben, da durch das Statistische Landesamt hieraus das Alter der abgeurteilten Person zur Zeit der Tat berechnet wird.

Falls sich aus dem Rubrum des Urteils das Geburtsdatum nicht mit Tag, Monat und Jahr ergibt, ist als vermutliches Geburtsdatum der **30. Juni des Jahres** anzugeben.

Sollte sich aus den Urteilsgründen das Tatdatum nicht eindeutig nach Tag, Monat und/oder Jahr ergeben, so ist, falls nur das Jahr bekannt ist, der **30. Juni des Jahres** anzugeben, falls auch der Monat bekannt ist, der **15. des Monats** anzugeben.

Wenn mehrere selbständige Straftaten abgeurteilt wurden, ist das Datum der letzten Tat anzuführen.

b. Frage 4: „Staatsangehörigkeit“

Die Staatsangehörigkeit ist regelmäßig dem Rubrum des Urteils zu entnehmen.

aa. *Staatsangehörigkeitsschlüssel*

Sie ist nach dem dreistelligen, vom Statistischen Bundesamt festgelegten amtlichen Staatsangehörigkeitsschlüssel zu signieren (zu vgl. [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ZStV/Laenderkennzahlen\\_Staatsangehoerigkeitsschluessel.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ZStV/Laenderkennzahlen_Staatsangehoerigkeitsschluessel.html)).

bb. *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*

Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Personen mit doppelter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist die erstgenannte Staatsangehörigkeit zur Statistik zu vermerken.

cc. *Staatenlose, ungeklärte und bekannte Staatsangehörigkeit*

Staatenlose Personen erhalten die Schlüsselnummer 997, bei ungeklärter Staatsangehörigkeit wird die Schlüsselnummer 998, bei unbekannter Staatsangehörigkeit die Schlüsselnummer 999 und bei heimatlosen Ausländern die Schlüsselnummer 990 notiert.

c. Frage 5: „Straftaten“

aa. *Punkt 5.1.*

Unter Punkt 5.1 sind sowohl die verletzten Strafnormen als auch Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe, die Begehungsformen und Konkurrenzen anzugeben.

(1) *Umfang der Eintragung*

Hierbei ist allerdings zu beachten: Ist eine Person wegen einzelner Straftaten verurteilt, wegen anderer freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden, ohne dass auch eine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesprochen wurde, so sind

- *im Falle einer Verurteilung* nur die Verurteilung und
- *im Falle eines Freispruchs neben einer Einstellung* nur die Einstellung

zu erfassen.

Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so sind alle ergangenen Entscheidungen (d. h. Verurteilung, Freispruch, Einstellung und Maßregel der Besserung und Sicherung) zu erfassen.

(2) *Normen aus dem Allgemeinen Teil des StGB bzw. des JGG*

Zu den Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründen, den Begehungsformen und den Konkurrenzen zählen: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

Dabei sind diese Bestimmungen unmittelbar nach der Strafbestimmung zu vermerken, für die die besonderen Umstände zutreffen (z. B. versuchter Bandendiebstahl und versuchter Betrug, §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 23; 263, 23; 53 StGB).

(3) *Normen aus dem Besonderen Teil des StGB*

Treffen mehrere Straftaten in Tateinheit oder Tatmehrheit zusammen, so sind grundsätzlich alle verletzten Strafbestimmungen zu benennen. Bei Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen wegen mehrerer gleichartiger Straftaten, braucht deren Zahl nicht angegeben zu werden.

Bei Tateinheit ist besonders sorgfältig auf die Verbindung der §§ 142, 222 und 229 StGB mit § 315c Abs.1 Nr.1a StGB oder mit § 316 StGB zu achten, da die unter Alkoholeinfluss begangene Unfallflucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Straßenverkehr von der Statistik besonders ausgewiesen werden.

(4) *Form der Eintragung*

Die verletzten Gesetzesbestimmungen sind mit der amtlichen oder üblichen Abkürzung und mit genauer Angabe aller Strafbestimmungen nach Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe aufzuführen.

In das Textfeld [65] unter Frage 5.1 sind in folgender Reihenfolge, optional getrennt jeweils durch ein Leerzeichen

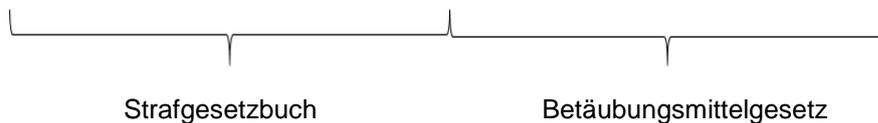
1. das Strafgesetz (in seiner amtlichen Abkürzung)
2. das Paragraphenkennzeichen „§“
3. die [Zahl] für die Nummer des Paragraphen
4. der [Buchstabe], falls der Paragraph durch einen zusätzlichen Buchstaben bezeichnet ist,
5. die Abkürzung „Abs.“ zur Kennzeichnung des Absatzes, falls ein Absatz vorhanden und einschlägig ist,
6. die [Zahl] für die Nummer des Absatzes, falls ein Absatz vorhanden und einschlägig ist,
7. die Abkürzung „Nr.“ zur Kennzeichnung der Nummer, falls eine Nummer vorhanden und einschlägig ist,
8. die [Zahl] für die Nummer der Nummer und

9. der [Buchstabe] zur Kennzeichnung des Unterabschnitts.

Bevor Angaben zu weiteren Straftaten folgen, ist zur Abtrennung der Angaben unbedingt ein [Komma] zu setzen.

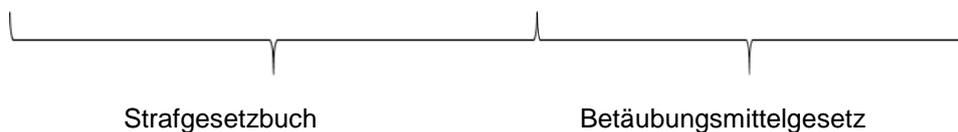
Beispiel 1:

StGB § 242 Abs. 1, § 68, § 52 Abs. 1, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 1



Beispiel 2:

StGB § 223 Abs. 1, § 20, § 263, § 53 Abs. 1, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 1



Nummerische Aufzählungen sind zu unterlassen.

Es ist zwingend erforderlich, vor jeden Paragraphen ein Paragraphenzeichen zu setzen; doppelte Paragraphenzeichen (StGB §§ 223, 224) können von dem Konverterprogramm des Statistischen Landesamts nicht erkannt werden. Auch die Aufzählung mehrerer Absätze oder Nummern muss mit der Wiederholung des Begriffs „Abs.“ bzw. „Nr.“ erfolgen.

Falls die auf den Zählkarten vorgesehenen Leerzeilen für die Eintragung der Straftaten nicht ausreichen, kann die Aufzählung im Textfeld [70] fortgesetzt werden. Dort können auch verbale Angaben zu der Straftat erfolgen.

bb. *Punkt 5.2*

Aus den unter 5.1 angegebenen Paragraphen ermittelt das Statistische Landesamt die sogenannten Sonderfallsignierungen unter 5.2 zur (verminderten) Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB, zum Versuch nach §§ 22, 23 StGB, zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69a, 69b StGB sowie zum Fahrverbot nach § 44 StGB. Eintragungen durch die Berichtsstelle sind hier nicht erforderlich.

cc. *Punkt 5.3: Straftat in Verbindung mit einem Verkehrsunfall*

- Bei Straftaten nach §§ 222, 229, 315c, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG muss angegeben werden, ob die Straftat in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stand.

- Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall im Falle der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB oder der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB liegt dann vor, wenn diese durch einen Verkehrsunfall verursacht worden sind.
- Hinweis:  
Ab dem Berichtsjahr 2020 wird in die oben aufgeführte Paragraphenliste zusätzlich der § 315d StVG aufgenommen.

dd. *Punkt 5.4: Kindliche Opfer*

- Bei Straftaten nach §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 227, 235, 239a, 239b StGB ist anzugeben, ob ein Kind (unter 14 Jahren) *Opfer* der Straftat geworden ist.
- Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Zahl „0“ anzugeben. Sofern ein Kind Opfer der Straftat war, ist die Zahl der kindlichen Opfer in dem Kästchen anzugeben. Sind mehr als 9 unter 14jährige Kinder unmittelbare Opfer der Straftat, so ist in das Kästchen ebenfalls „9“ anzugeben.
- Hinweis:  
Ab dem Berichtsjahr 2020 wird in die oben aufgeführte Paragraphenliste zusätzlich § 226a StGB aufgenommen.

d. Frage 6: Inhalt der Entscheidung

Es sind alle einschlägigen in der Zählkarte genannten Felder zum Inhalt der Entscheidung auszufüllen.

aa. *Fragen 6.1 und 6.2: Hauptstrafe und besondere Formen der Hauptstrafe*

- Die *Hauptstrafe* ist nur dem Urteilstenor zu entnehmen. Bei einer Gesamtstrafe ist nur diese - und nicht die Einzelstrafen - anzugeben.
- Sofern in einem Tenor *mehrere Hauptstrafen* nach allgemeinem Strafrecht ausgeurteilt worden sind, sind zwei Zählkarten auszufüllen. Mehrere Hauptstrafen werden dann ausgeurteilt, wenn in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht eine oder mehrere Taten zum Zeitpunkt des ersten Urteils, das in die Entscheidung einzubeziehen ist, noch nicht begangen waren. Im Tenor heißt es dann: „*Der Angeklagte ... wird wegen ... zu einer (Freiheits-/Geld-) Strafe und wegen ... zu einer **weiteren** (Freiheits-/Geld-) Strafe verurteilt.*“
- Zeitige *Freiheitsstrafe*, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist unter 6.1 in der Form „*jj mm ww ttt*“ anzugeben. Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafarrrest sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.

- Bei *Geldstrafen* sind die Zahl der Tagessätze sowie zusätzlich die Höhe des Tagessatzes in Euro anzugeben. Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist die vorbehaltene Strafe anzugeben.
- Als besondere Formen der Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht werden unter Frage 6.2 die Alternativen „*Lebenslange Freiheitsstrafe*“ „*Strafarrest*“ und „*Geldstrafe neben Freiheitsstrafe*“ unterschieden. Im Falle von *lebenslanger Freiheitsstrafe* sowie von *Strafarrest* sind keine weiteren Angaben zur Dauer erforderlich. Bei der Alternative „*Geldstrafe neben Freiheitsstrafe*“ sind dagegen auch Angaben zur Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe unter Frage 6.1 zu machen.

bb. *Fragen 6.3 - 6.5: Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln*

- Sofern in einem Tenor verschiedene Rechtsfolgen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ausgesprochen wurden, sind *alle Rechtsfolgen* (Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) zu vermerken.
- Die *Dauer der Jugendstrafe* ist unter Frage 6.3 in der Form „jj mm ww ttt“ anzugeben.
- Bei einer Entscheidung auf Jugendstrafe sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.
- Wurden neben der Jugendstrafe auch Zuchtmittel und / oder Erziehungsmaßregeln verhängt, sind diese zudem (unter Frage 6.4 bzw. 6.5) anzugeben.
- Anzugeben sind alle verhängten Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, auch soweit diese nebeneinander verhängt wurden.
- Hinweis:  
Ab dem Berichtsjahr 2020 ist unter Frage 6.4 auch zwischen dem „Jugendarrest“ gemäß § 16 JGG und dem „*Jugendarrest neben Jugendstrafe*“ gemäß § 16a JGG zu differenzieren.

cc. *Frage 6.6: Nebenstrafen und Nebenfolgen*

- *Nebenstrafen und Nebenfolgen* sind in jedem Falle zu vermerken, und zwar auch dann, wenn auf sie wegen einer Straftat erkannt worden ist, deren Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde.
- Die Verwahrung des Führerscheins für die Dauer des Fahrverbots nach § 44 StGB und die Einziehung des Führerscheins für die Zeit der Sperre nach § 69, § 69a, § 69b StGB stellen *keine Einziehung im Sinne der §§ 74 ff. StGB* dar.
- Die *Aberkennung von Bürgerrechten* wird unter Frage 6.6 E/H nur bei Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht erhoben. Dabei werden unter „Aberkennung von Bürgerrechten“ nur die vom Gericht

ausdrücklich angeordneten Aberkennungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB), nicht jedoch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen (§ 45 Abs. 1 StGB) erfasst.

dd. *Frage 6.7: Maßregeln der Besserung und Sicherung*

Es sind sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzuführen, die neben einer Freiheitsstrafe oder nach Freispruch im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet wurden. Die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 2 StGB) bleibt hier unberücksichtigt.

ee. *Frage 6.8: Strafaussetzung/Sonstige Entscheidungen*

- Liegt wegen mindestens einer Straftat eine Verurteilung vor oder ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so wird die Frage nach den sonstigen Entscheidungen nur insoweit beantwortet, als es sich bei der Auswahlantwort um eine zusätzliche Angabe zu der Verurteilung oder zu der Anordnung von Maßregeln handelt (z.B. Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder Freispruch neben Unterbringung).
- Bei einer Entscheidung auf zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (Frage 6.1) oder auf Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht (6.3) sind allerdings immer Angaben erforderlich, ob die Strafe nach § 56 StGB oder § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde (ja/nein). Nach § 21 JGG ausgesetzte Jugendstrafen, die nach § 30 JGG verhängt wurden, sind gesondert zu erfassen.
- Ist die Vollstreckung der Jugendstrafe oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe *gemäß § 27 JGG zur Bewährung* unter Auflagen *ausgesetzt* worden, so ist die Entscheidung nur unter den Fragen 6.3 und 6.8 zu vermerken, nicht dagegen auch unter 6.4 ("Auflagen gemäß § 15 JGG"), da bei 6.4 nur die Verhängung von Zuchtmitteln, nicht aber die neben der Jugendstrafe oder der Schuldfeststellung ausgesprochenen Bewährungsauflagen einzutragen sind.
- *Jugendstrafen*, bei denen die Vollstreckung gemäß § 57 JGG für den Zeitraum einer Vorbewährung zunächst ausgesetzt wurde, sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft als unbedingte Jugendstrafe an die Strafverfolgungsstatistik zu melden. Der Erfolg bzw. Misserfolg der Vorbewährung ist nicht abzuwarten.
- Als *eingestellt* sind nur diejenigen Verfahren zu zählen, die auf Grund einer Amnestie eingestellt wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls gerichtlich endgültig abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen ist die entsprechende Bestimmung der Strafprozessordnung anzugeben.

- Mit "*Von Strafe abgesehen*" (Frage 6.8 E/H) ist zu antworten, wenn trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung im Urteil nach allgemeinem Strafrecht von Strafe abgesehen worden ist oder der Täter für straffrei erklärt wurde. Diese Antwort kann aber nur dann gegeben werden, wenn weder eine Verurteilung vorliegt noch eine Maßregel angeordnet worden ist.
- Die "*Überweisung an den Vormundschaftsrichter*" gemäß § 53 JGG (Frage 6.8 J/H) kann nur bejaht werden, wenn der Täter im Übrigen nicht verurteilt wurde.
- Das "*Absehen von der Verfolgung*" gemäß § 45 Abs. 3 JGG darf nur signiert werden, wenn es tatsächlich unter Beteiligung des Jugendrichters erfolgte. Hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1, 2 JGG ohne Zustimmung des Richters / der Richterin von der Verfolgung abgesehen, ist für das Verfahren keine Zählkarte anzulegen.

ff. *Frage 6.9: Täter-Opfer-Ausgleich*

In allen Verfahren ist anzugeben, ob mit der Entscheidung eine Weisung verbunden war, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu suchen (ja/ nein). Eine solche Weisung kann neben einer Verurteilung sowie neben einer sonstigen Entscheidung ergehen.

e. Frage 7: Untersuchungshaft

aa. *Untersuchungshaft*

Nicht als Untersuchungshaft zur Strafverfolgungsstatistik zu zählen sind

- die Haftbefehle wegen Nichterscheinens zur Hauptverhandlung gemäß § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 4 sowie § 412 Satz 1 StPO (Ungehorsamshaft)
- die Anordnung von Untersuchungshaft, die vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist und
- die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO.

bb. *Berechnung der Dauer der Untersuchungshaft*

- Bei Frage 7.1 ist die Dauer der Untersuchungshaft in Tagen (in der Form tttt) anzugeben.
- Die Dauer der Untersuchungshaft errechnet sich - soweit die Entscheidung nichts anderes erkennen lässt - vom Tag der vorläufigen Festnahme des Abgeurteilten oder der Abgeurteilten bis zu der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder, im Falle der Fortdauer der Untersuchungshaft, bis zum Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, ohne Rücksicht darauf, wann die

Strafvollstreckung eingeleitet wird. Haftunterbrechungen (z.B. zur Strafvollstreckung in anderer Sache) sind nicht mitzuzählen.

cc. *Gründe der Untersuchungshaft*

Lagen für die Untersuchungshaft mehrere der in Frage 7.2 unterschiedenen Gründe vor, sind diese alle anzugeben.

f. Frage 8: Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen

aa. *Allgemeine Hinweise*

- Angaben zu Frage 8 sind nur für Verurteilte zu machen.
- Angaben über frühere Verurteilungen nach deutschem Strafrecht sind dem Bundeszentralregister bzw. dem Erziehungsregister zu entnehmen. Sofern ein aktueller Auszug nicht vorliegt, ist auf die Urteilsgründen oder die Anklageschrift zurückzugreifen. Die polizeilichen Angaben sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei der Anzahl der Vorverurteilungen kann nicht auf die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister Bezug genommen werden, da darin unter anderem auch Suchvermerke und nachträgliche Gesamtstrafenbildungen notiert sind.
- Vorverurteilungen nach dem StGB-DDR sind nur aufzunehmen, wenn sie auch in der Auskunft aus dem Bundeszentralregister aufgeführt sind. Im DDR-Strafrecht war weder die Verhängung eines Fahrverbots noch die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung vorgesehen.
- Die nach dem StGB-DDR verhängten "Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" sind unter Nr. 8.2, 8.3 und 8.5 grundsätzlich so zu signieren, als wären es Rechtsfolgen nach dem StGB.
- Die Fragen 8.4 und 8.5 sind jeweils nur für diejenigen Abgeurteilten zu beantworten, gegen die auch im gegenwärtigen Verfahren ein Fahrverbot bzw. eine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde.

bb. *Frage 8.1*

- Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei Frage 8.1 hilfsweise „nicht ermittelt – (0)“ einzutragen.
- Bei der Beantwortung der Zahl der früheren Verurteilungen ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik auch diejenigen als früher Verurteilte gelten, deren Straftat gemäß § 13 JGG mit Zuchtmitteln geahndet wurde oder gegen die vom Jugendrichter aus Anlass einer Straftat gemäß § 9 JGG Erziehungsmaßregeln angeordnet wurden, sofern diese Maßnahmen nicht im

Zusammenhang mit einer Einstellung des Verfahrens verhängt wurden.

cc. *Frage 8.2*

- Die Frage 8.2 nach den schwersten Vorverurteilungen ist nur für Verurteilte (also bei positiver Beantwortung mindestens einer der Fragen 6.1 bis 6.5) zu beantworten. Anzugeben in Frage 8.2 ist jeweils nur die schwerste Vorverurteilung, nicht aber, ob diese mehrmals in verschiedenen Verfahren oder in gleichen Verfahren allein oder in Verbindung mit anderen angeordnet worden ist. Hierbei ist die Reihenfolge der Strafarten zu beachten, wie sie sich aus den vorgegebenen Antworten zu dieser Frage ergibt.
- Haftstrafe nach § 41 StGB-DDR ist unter Nr. 8.2 der Zählkarte E/H als Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu signieren.
- Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen nach § 33, § 72 StGB-DDR ist
  - in der Zählkarte E/H als "Maßnahme nach dem JGG" und
  - in der Zählkarte J/H als "Sonstige Zuchtmittel"zu signieren, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe weniger als 6 Monate beträgt.

dd. *Frage 8.3*

Frage 8.3 nach der früheren Straf(rest)aussetzung ist nur für solche Verurteilte zu beantworten, denen in einem früheren Verfahren Strafaussetzung oder bedingte Entlassung gewährt worden ist.

g. Abschnitt Bemerkungen

Unter „Bemerkungen“ ist alles anzugeben, was zur Klarstellung von Zweifeln, die beim Ausfüllen der Zählkarten entstanden sind, dienen und beim Aufbereiten der Zielkarten im Statistischen Landesamt nützlich sein kann (z.B. Nebenstrafe aus § ..., wenn die zugehörige Strafe nicht für die Haupttat verhängt wurde).

Auf die Fälle, in denen das Urteil durch die Rechtsmittelinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf (§§ 331, 358 StPO – Verbot der Schlechterstellung), soll hier immer hingewiesen werden, wenn die erkannte Strafe nicht dem gesetzlichen Strafraumen entspricht.

Bei Bildung einer Gesamtstrafe nach § 54 StGB oder einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG ist auf die bereits früher angelegte Zählkarte hinsichtlich der einbezogenen Entscheidungen hinzuweisen.